

**Private Gebührenordnung**

Es gibt nur zwei rechtskräftige Urteile

„Transparenter und umfassender Gesamtkommentar“ notwendig

**Nordrhein: BZÄK soll endlich falsch zitierte Urteile aus dem Netz nehmen**

Die Delegierten zur Kammerversammlung der **Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK-NR)** haben sich am vergangenen Samstag in **Düsseldorf** mit zahlreichen Themen der Gesundheits- und Berufspolitik auseinandergesetzt. Die Spanne der Diskussionspunkte und der verabschiedeten Beschlüsse reichte dabei von den laufenden Verhandlungen über das transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen (TTIP) bis hin zum Mindestlohngesetz. Auch wieder auf der Tagesordnung stand der „Dauerbrenner Privatgebührenordnung“. Hier übte die nordrheinische Kammerversammlung erneut Kritik am Verhalten der **Bundeszahnärztekammer** im Hinblick auf deren Gebühreninterpretation und auf Veröffentlichung von Kommentaren. In einem – bei wenigen Enthaltungen – gefassten Beschluss wurde die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) aufgefordert, die „falsch zitierten Urteile zur Nebeneinanderberechnungsfähigkeit der Gebührensätze 2197 GOZ zusammen mit 2060, 2080, 2100 und 2120 unverzüglich von der Homepage zu nehmen“. In der Begründung heißt es, dass die derzeitige Darstellung der BZÄK den Eindruck erwecke, dass es bereits vier rechtskräftige Urteile gebe, was jedoch nicht der Fall sei. Bisher gebe es zu dieser konkreten Fragestellung lediglich das Urteil des **Amtsgerichts Bonn** (bestätigend) und ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Stuttgart** (verneinend). Alle anderen auf der BZÄK-Homepage zitierten Urteile beschäftigten sich mit anderen Sachverhalten, so die Begründung der Delegierten. Der Antrag wurde vom Vorstand der ZÄK-NR in die Diskussion eingebracht.

Ein weiterer Beschluss des nordrheinischen Zahnärzteparlaments in Sachen GOZ hat folgenden Wortlaut:

„Um tatsächlich einen transparenten und umfassenden Gesamtkommentar zur GOZ zu erreichen, beauftragt die Kammerversammlung den Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein in Ergänzung des vorliegenden BZÄK Kommentares, argumentierbare Abrechnungswege zu den entsprechenden Gebührenpositionen aufzubereiten und den BZÄK Kommentar dahingehend zu ergänzen.“

Auch dieser Antrag der Fraktion „**Freier Verband Deutscher Zahnärzte**“ wurde bei lediglich einer Enthaltung von den weit über 100 anwesenden Delegierten positiv beschieden. *Quelle: adp®-medien*

**Private Krankenversicherung**

„Vier bis fünf Prozent Steigerung pro Jahr“ realistisch

**Rating-Agentur prognostiziert deutlich höhere PKV-Beiträge**

Die **Rating-Agentur Assekurata** geht in ihrem aktuellen "Marktausblick zur privaten Krankenversicherung 2015/2016" davon aus, dass die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) bald „deutlich steigen“ werden, berichtete die „**Ärzte Zeitung**“. Schuld seien Ausgabesteigerungen und die anhaltende Niedrigzinsphase. Besonders im Hinblick auf die Höhe der Mittel aus der **Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)** werde sich „die Spreu vom Weizen trennen“. Unternehmen mit geringer RfB müssten mit Beitragssprüngen reagieren, um ihr Geschäft aufrechterhalten zu können. Die in den vergangenen Jahren eher moderaten Prämienanpassungen verstellen laut Assekurata den Blick auf die Tatsache, dass alle Beiträge in der klassischen Vollversicherung - also ohne die Beihilfe - normalerweise im Schnitt jährlich um vier bis fünf Prozent steigen müssten. Es gebe demnach Nachholbedarf. Bei der anhaltenden Wachstumsschwäche im Kerngeschäftsfeld Vollversicherung erwartet **Gerhard Reichl**, Fachkoordinator Krankenversicherung der Rating-Agentur, für die nahe Zukunft keine Trendwende: "Die Vollversicherung ist und bleibt das Sorgenkind der Branche." Auch die Zusatzversicherung verliere an Fahrt. "Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die einstigen Wachstumsfelder Zahn und Pflege ins Stocken geraten sind", so Reichl. *Quelle: „Ärzte Zeitung“ am 12. Juni 2015*

**Praxisfinanzen**

Keine öffentliche Wiedergabe

**Keine GEMA-Gebühr für Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen**

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat in einem Verhandlungstermin am vergangenen Donnerstag unter dem Aktenzeichen I ZR 14/14 die Frage geklärt, ob ein Zahnarzt für die Übertragung von Hörfunksendungen als Hintergrundmusik im Wartebereich seiner Praxis Gebühren an die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) abzuführen hat. Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige **I. Zivilsenat des BGH** entschied, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

Klägerin war die GEMA. Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) wahr. Sie ist von der **Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)** und der **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)** ermächtigt, die von diesen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche der Urheber von Sprachwerken (VG Wort) sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (GVL) geltend zu machen.

Der Beklagte war ein Zahnarzt, der im Wartebereich seiner Praxis Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertrug. Die Parteien hatten am 6. August 2003 einen urheberrechtlichen

**Gewerbliche Anzeige**

**Kostenlose Veranstaltung** für Praxen & Labore – „Auf Implantate bauen – Erfolgreiche Implantologie für Anwender und Einsteiger“ – 12. August 2015 in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** [www.nwd.de/mittwochs](http://www.nwd.de/mittwochs)

BGH sieht sich in der Rechtsauslegung an EuGH gebunden

Lizenzvertrag geschlossen, mit dem die Klägerin dem Beklagten das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der VG-Wort und der GVL zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat. Der Beklagte hatte der Klägerin jedoch zum 17. Dezember 2012 die fristlose Kündigung des Lizenzvertrags erklärt und seine Zahlungen eingestellt. Seinen Schritt begründete der Zahnarzt damit, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen nach dem Urteil des **Gerichtshofs der Europäischen Union** vom 15. März 2012 (C-135/10) keine öffentliche Wiedergabe darstelle. Dieser Interpretation schlossen sich die Richter des BGH-Senats an, da sie „an die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union gebunden“ seien und die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen hätten. Der vom Bundesgerichtshof zu beurteilende Sachverhalt stimme darüber hinaus in allen wesentlichen Punkten mit dem Sachverhalt überein, der dem Gerichtshof der Europäischen Union bei seiner Entscheidung vorgelegen hatte. Der Bundesgerichtshof habe daher entschieden, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen - und so auch bei dem Beklagten - nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Vorinstanzen: AG Düsseldorf (Urteil vom 17. Oktober 2013 - 57 C 12732/12), LG Düsseldorf (Urteil vom 4. April 2013 - 23 S 144/13, juris) Quelle: BGH-PM vom 18.06.2015

## Berufsrecht / Datenschutz

Ansonsten Verstoß gegen Datenschutzvorschriften

Gilt analog im zahnärztlichen Bereich

## Praxisgemeinschaft: Zugriff auf Patientendaten regeln

In Praxisgemeinschaften (PG) muss der Zugriff auf Patientendaten streng geregelt sein. Darauf hat die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** aufgrund eines Hinweises des **Berliner Datenschutzbeauftragten** aufmerksam gemacht, berichtet das „Deutsche Ärzteblatt“. Demnach dürfen Ärzte und Psychotherapeuten in einer Praxisgemeinschaft nicht einfach Einblick in die Patientendaten des Kollegen nehmen.

Für den gemeinsamen Zugriff auf Patientendaten in **Praxisverwaltungssystemen (PVS)** sei vielmehr die explizite Zustimmung der betroffenen Patienten nötig. Ohne die Einverständniserklärung würde die Praxis gegen den Datenschutz verstoßen. Der Grund für die strenge Datenschutzregelung liegt laut KBV in der getrennten Berufsausübung in einer Praxisgemeinschaft: Jeder Arzt versorgt seine Patienten. Deshalb ist zwischen dem Personal der einzelnen Praxen der Praxisgemeinschaft die Schweigepflicht zu wahren. Nutzt die Praxisgemeinschaft gemeinsam ein PVS, müssen spezielle Zugriffsrechte eingerichtet werden. Zudem müssen erfolgte Zugriffe später nachvollziehbar sein. Ob Patientendaten einer Praxis sicher und wie die Zugriffsrechte auf das EDV-System geregelt sind, können Ärzte und Psychotherapeuten in wenigen Minuten mit dem Online-Selbsttest der KBV ermitteln. *Quelle: „aerzteblatt.de“ am 05.06.2015*

## Arbeitsrecht I

Arbeitsgericht Berlin unterbindet Umgehungsversuch

## Keine Trickserei mit dem Mindestlohn!

Nach Einführung des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 versuchen Unternehmen bisweilen, die Zahlung der Mindeststundenvergütung von 8,50 Euro zu umgehen, berichtet die **Industrie- und Handelskammer NRW** in ihrem Magazin. Dass dies rechtlich nicht so einfach sei, zeige ein aktuelles Urteil des **Arbeitsgerichts Berlin**: Die Richter dort erklärten eine Änderungskündigung eines Arbeitgebers, mit der ein vertraglich zugesichertes Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden sollten, für unwirksam. Auch auf das zugleich mit der Änderungskündigung unterbreitete Angebot, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro bei gleichzeitigem Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen, musste sich der betroffene Arbeitnehmer nicht einlassen. *Quelle: „ihk magazin“, 06.15 unter Bezug auf Urteil des ArbG Berlin vom 04.03.2015 unter Az.: 54 Ca 14420/14*

## Arbeitsrecht II

Weitere aktuelle Meldungen bei [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de):

18.06.2015  
DZV-MGV: Nachwuchs auf der Führungsebene

17.06.2015  
FZ-WL übt scharfe Kritik

15.06.2015  
Zahnärzte machen erfolgreich Fernsehen

## Fristlose Kündigung

Leser fragen – Die Kanzlei **DR. HALBE RECHTSANWÄLTE** antwortet. Fortsetzung der FAQ-Serie zu rechtlichen Fragen rund um die Zahnarztpraxis, Teil 11:

**Frage:** Ist eine fristlose Kündigung bei Weitergabe von Informationen aus dem Arbeitsvertrag / der Kündigung anderer Mitarbeiter möglich?

**Antwort:** *Nach einer Entscheidung des LAG Rostock vom 21.10.2009 ist eine arbeitsvertragliche Klausel, nach der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, über seine Arbeitsvergütung auch gegenüber Arbeitskollegen Verschwiegenheit zu bewahren, unwirksam. Auch die arbeitsrechtliche Literatur steht derartigen Klauseln kritisch gegenüber. Eine fristlose Kündigung nur wegen der Weitergabe von Informationen aus dem Arbeitsvertrag wird im Regelfall nicht möglich sein (ebenso wenig wie eine fristgerechte).*

**Frage:** Rechtfertigen Lügen bezüglich des Arbeitgebers eine fristlose Kündigung?

**Antwort:** *Soweit es sich um rufschädigende Äußerungen handelt, mit denen die berechtigten Interessen des Arbeitgebers erheblich beeinträchtigt werden, ist eine fristlose Kündigung möglich.*

Sämtliche bisher veröffentlichten FAQs finden Sie unter: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de) „Arbeitsrecht“ oder „Medizinrecht“.

Die **Sommerferien in Nordrhein-Westfalen** beginnen am 29. Juni und enden am 11. August 2015. In dieser Zeit werden wir Sie weiter mit unserem Informationsdienst „adp® AKTUELL“ versorgen, allerdings in reduzierter Frequenz. Außerdem sind zwei Ausgaben des Newsletters „auf den punkt®“ geplant.

## Info für Leser

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)

Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)